

Bern, 15. Oktober 2020

COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Frei- und Hallenbäder

Ausgangslage

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept für die städtischen Frei- und Hallenbäder vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

Zielsetzung

Ziel der Stadt Bern ist, eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Sportanlagen, inklusive der Frei- und Hallenbäder, zu ermöglichen. Sie strebt entsprechend eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundesrats sowie des Kantons Bern an – immer unter strenger Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Stadt Bern im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Frei- und Hallenbäder. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Anzeigen auf Screens, Plakaten, Aushängen oder Durchsagen,
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

Nutzung von Hallen- und Freibädern

Vorgaben des Bundes und des Kantons

Sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton Bern sind einzuhalten. Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Ab dem 12. Oktober gilt in allen Innenräumen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, Masken-Tragpflicht. Das betrifft auch die Innenräume von Sportanlagen. Das heisst: Im Eingangs- und Garderobebereich muss eine Maske getragen werden. Mit dem Wechsel von der Alltags- in die Sportbekleidung kann die Maske abgelegt werden. Beim Sport selbst gilt nach wie vor keine Masken-Tragpflicht. Für Begleitpersonen gilt in den Innenräumen Masken-Tragpflicht (z.B. erwachsene Begleitpersonen bei Kinder-Schwimmkursen).
- Kinder müssen bis zu ihrem 12. Geburtstag keine Maske tragen.

- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können, müssen keine Maske tragen.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Hallen- und Freibäder nicht betreten.
- Der Schutzabstand von 1.5m ist von allen Badegästen in Eigenverantwortung einzuhalten.
- Beim organisierten Sport (z.B. Vereinstraining) gilt die 1.5m-Abstandsregel nicht. Dafür müssen die Trainings- und Kursleitenden ein Contact Tracing sicherstellen (inkl. 14-tägige Aufbewahrung der Kontaktdaten der Teilnehmenden).

Beschränkung der Personenzahl pro Bad

- Seitens Bund, Kanton und Verbände gibt es keine Vorgabe in Bezug auf eine max. Personenzahl pro m². Es gilt aber die Abstandsregel von 1.5m.
- In Ausnahmesituationen begrenzt das Sportamt der Stadt Bern die Anzahl Personen, die sich gleichzeitig in einem Frei- resp. Hallenbad aufhalten dürfen. Das ist dann der Fall, wenn es sich abzeichnet, dass die anwesenden Personen den 1.5m-Abstand in der Anlage oder in einzelnen Anlageteilen nicht einhalten können oder die Situation es aus anderen Gründen erfordert. Das heisst:
 - Ob es situativ eine Personenzahlbeschränkung braucht, liegt im Ermessen des Anlagechefs des jeweiligen Hallen- bzw. Freibads.
 - Am Eingang des Bades werden die ein- und austretenden Personen mittels Eintritts- und Austrittskontrolle gezählt. Personendaten werden nicht erhoben.
- Das Sportamt der Stadt Bern kann jederzeit ein allgemeines Personenlimit einführen, falls sich die übergeordneten Vorgaben ändern.

Zugangsbeschränkung zu Hallenbädern

In der Schwimmhalle sind keine Begleitpersonen erlaubt, die nicht selber schwimmen. Kinder unter 6 Jahren, die einen Schwimmkurs besuchen, müssen von einer Person begleitet werden. Die Begleitperson muss im Hallenbad einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Verhaltensregeln im Wasser

Die Nutzung der Wasserfläche erfolgt in Eigenverantwortung der Badegäste. Falls sich zu viele Personen im Wasser befinden, hat der Anlagechef die Möglichkeit, die Kapazität für die gesamte Anlage einzuschränken.

Veranstaltungen

Für Veranstaltungen und Vereinstrainings ist das «Schutzkonzept für Sport in Sportanlagen» massgebend.

Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen

- Duschen und Toiletten der Bäder können genutzt werden.
- Es gilt, allfällige Abstandsmarkierungen anzubringen bzw. zu beachten.
- Aufgrund der kantonalen Verordnung muss im Eingangs- und Garderobenbereich ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Mit dem Wechsel von der Alltags- in die Sportbekleidung kann die Maske abgelegt werden. Beim Sport selbst gilt nach wie vor **keine** Masken-Tragpflicht.

Ergänzende Massnahmen/Kommunikation

Beim Eingang werden Piktogramme, welche zur Masken-Tragpflicht aufrufen, angebracht. In den Anlagen wird mit diversen kommunikativen Mitteln an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

Sauna

Die Benutzung der Sauna im Hallenbad Hirschengraben ist ab dem 21. September 2020 wieder möglich. Es gelten folgende Bestimmungen:

- In der Herrensauna dürfen sich max. 27 Personen gleichzeitig aufhalten. Zudem ist die Anzahl Gäste pro Kabine beschränkt. Bitte beachten Sie die Informationen vor Ort dazu.
- In der Damensauna dürfen sich max. 17 Personen aufhalten. Zudem ist die Anzahl Gäste pro Kabine beschränkt. Bitte beachten Sie die Informationen vor Ort dazu.
- Kein Dampfbad.
- Eine vorgängige Reservation ist nicht möglich. Die Personenzahlbeschränkung kann zu Wartezeiten führen.

Die Sauna im Hallenbad Weyermannshaus bleibt aufgrund der engen Platzverhältnisse zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer weiterhin geschlossen. Die Sauna im Freibad Lorraine wird vom Verein Sauna Lorrainebad unter eigenem Schutzkonzept betrieben (<http://saunalorrainebad.ch/verein/>).

Gastronomie

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

Verantwortlichkeiten

- Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorgaben von Bund und Kanton zu halten.
- Die Nutzung der Frei- und Hallenbäder auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko. Das gilt auch für die Sauna sowie die Garderoben, Sanitäreanlagen und alle anderen Anlageteile.

Kommunikation

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite des Sportamts sowie ergänzend via Soziale Medien informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde am 9. Oktober 2020 von der Geschäftsleitung verabschiedet und in Kraft gesetzt. Basis dafür bildet die «Verordnung über die Masken-Tragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» vom 7. Oktober des Kantons Bern, der Beschluss des Gemeinderates «Bundesrätliche Vorgaben vom 27. Mai 2020 für den Sportbereich

(Covid-19-Verordnung 2); Grundsätze und Eckwerte der Umsetzung in der Stadt Bern» GRB Nr. 2020-809 vom 3. Juni 2020.